

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/10

| Beschluss | |
|----------------------------------|-----|
| Nr. | vom |
| wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt | |

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2403

Datum:
28.01.2010

1. **Betreff:** Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg
-

2. **Beratungsfolge:** Sitzungstermin Öffentlichkeitsstatus

| | | |
|--------------------|------------|------------|
| 1. Umweltausschuss | 01.03.2010 | öffentlich |
|--------------------|------------|------------|

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Umweltausschuss nimmt den vorgelegten Landschaftsplanentwurf sowie das weitere Vorgehen zur Kenntnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/10

| | | | |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 | Bearbeitet von: Gunst, Sabine | Tel. Nr.: 82-2403 | Datum: 28.01.2010 |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|

Betreff: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

1. Strategisches Ziel

Mit der Erarbeitung der vorliegenden Planung wird das folgende strategische Ziel unterstützt:

(5) Bedarfsgerechte, **landschafts- und umweltverträgliche** Bereitstellung von Wohnbauland und Gewerbeflächen

2. Einführung

Der Landschaftsplan ist das zentrale Planungsinstrument des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg wurde 1988 erstmals ein Landschaftsplan aufgestellt.

In Verbindung mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde auch der Landschaftsplan für die Verwaltungsgemeinschaft Offenburg durch das Planungsbüro Hage+Hoppenstedt aus Rottenburg neu erarbeitet. Bei der Bestandserhebung und –bewertung wirkte das Büro Klink aus Merdingen mit. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan wurden zeitlich und inhaltlich eng miteinander verknüpft. Der Landschaftsplan ergänzt den Flächennutzungsplan um detaillierte Aussagen zu Natur und Landschaft, er stellte außerdem die inhaltliche Grundlage für den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan bereit. Der Landschaftsplan bezieht sich wie der Flächennutzungsplan auf die gesamte Fläche der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg.

Ein Vertreter des Planungsbüros Hage+Hoppenstedt wird den Landschaftsplanentwurf in der Sitzung des Umweltausschusses vorstellen.

3. Funktion und Rechtswirkung des Landschaftsplans

Aufgabe des Landschaftsplans ist es, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge für den Planungsraum darzustellen und zu begründen.

Der Landschaftsplan ist als vorbereitendes Planwerk nicht unmittelbar gegenüber dem Bürger verbindlich. Gemäß Naturschutzgesetz sind die Inhalte des Landschaftsplans in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte des Landschaftsplans für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Planungen und Maßnahmen heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Planungen und Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Auch bei Bauanträgen im Außenbereich ist der Landschaftsplan als eine von mehreren Beurteilungsgrundlagen heranzuziehen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/10

| | | | |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 | Bearbeitet von: Gunst, Sabine | Tel. Nr.: 82-2403 | Datum: 28.01.2010 |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|

Betreff: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

4. Gesetzliche Grundlagen und Anforderungen an den Landschaftsplan

Die Landschaftsplanung ist in der Naturschutzgesetzgebung (§§ 13 bis 16 Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG– und §§ 16-18 Naturschutzgesetz – NatSchG– Baden-Württemberg) verankert. Verknüpfungen mit der Bauleitplanung werden im Baugesetzbuch durch den Verweis auf die Belange von Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege hergestellt (§§1, 1a Baugesetzbuch –BauGB–), ebenso wird dort auf die Inhalte des Landschaftsplans bei der Umweltprüfung verwiesen (§2 BauGB).

Die Landschaftsplanung ist auch von den gesetzlichen Vorgaben zur Strategischen Umweltprüfung berührt. Zum einen obliegt die Landschaftsplanung selbst der Prüfpflicht, zum anderen sollen die Inhalte der Landschaftsplanung auch Verwendung bei der Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes finden.

In Planungen und Verwaltungsverfahren sind die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG (Europäisches Schutzgebietsnetz Natura 2000) heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. (§14, Abs. 2 BNatSchG).

Der durch die Naturschutzgesetzgebung vorgegebene inhaltliche Rahmen wurde seit Erstellung des bisherigen Landschaftsplanes im Jahr 1988 maßgeblich erweitert.

Neue Anforderungen bestehen seitdem in der Forderung nach

- Unterstützung beim Aufbau eines Biotopverbundsystems
- Aussagen zur Biodiversität
- der Entwicklung einer Kompensationskonzeption
- neu herausgestellten Grundsätzen und Zielen wie z.B. dem Erhalt der historischen Kulturlandschaften
- der besseren Verwertbarkeit der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne
- der Begründungspflicht bei Abweichung von Aussagen der Landschaftsplanung bei Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können
- der Erarbeitung von Grundlagen zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit in Planungs- und Verwaltungsverfahren und zur Verträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten.

Die inhaltliche Erweiterung des Landschaftsplanes aufgrund der Erfordernisse bei der Umweltprüfung umfasst als wichtigen Aspekt die Erweiterung der Betrachtung auf den Menschen als „Schutzgut“.

5. Planungsprozess

Ein erster Landschaftsplan war für die Verwaltungsgemeinschaft im Jahr 1988 erarbeitet worden. Dieser war in großen Teilen nicht mehr aktuell und musste auch

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/10

| | | | |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 | Bearbeitet von: Gunst, Sabine | Tel. Nr.: 82-2403 | Datum: 28.01.2010 |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|

Betreff: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

vor dem Hintergrund der geänderten Gesetzeslage neu strukturiert und fortgeschrieben werden. Eine Studie zur Fortschreibung des Landschaftsplanes wurde im Jahr 2000 erstellt.

Im Zusammenhang mit dem in Fortschreibung befindlichen Flächennutzungsplan wurde im Jahr 2003 das Büro Hage und Hoppenstedt Partner (HHP) in Rottenburg mit der Erarbeitung des Landschaftsplans für die Verwaltungsgemeinschaft beauftragt.

Zeitliche Koppelung mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans:

Am 11.1.2006 fand in Offenburg ein gemeinsamer Termin zur Umweltprüfung für Landschaftsplan und Flächennutzungsplan statt, auf dem das Verfahren und der inhaltliche Rahmen, die Datengrundlagen und die Herangehensweise für die Umweltprüfungen festgelegt wurden (sogenanntes „Scoping“).

Parallel zur Bearbeitung des Flächennutzungsplans wurde auch der Landschaftsplanentwurf erarbeitet. Die Aussagen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan beruhen im Wesentlichen auf der Grundlagenermittlung und –bewertung im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes. Inhalte der Landschaftsplanung wurden in die Darstellung des Flächennutzungsplans übernommen (Kompensationsbereiche für potentielle Ausgleichsmaßnahmen, Grünflächen, Schutzgebiete), außerdem wurde der auf der Grundlage der Landschaftsplanung erstellte weitergeführte Umweltbericht beigelegt.

Nach Abschluss der Flächennutzungsplanfortschreibung wurde jetzt auch der Landschaftsplanentwurf als eigenes Planwerk fertig gestellt.

6. Aufbau des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan besteht aus einem Textteil, Grundlagen- und Bewertungskarten zu den einzelnen Schutzgütern (M. 1:25.000, 23 Karten) und Karten zur Maßnahmenkonzeption (M. 1:10.000, 4 Karten, Blattschnitt wie Flächennutzungsplan). Die Inhalte der Umweltprüfung inklusive Aussagen zur Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten sind in den Landschaftsplan integriert und im letzten Kapitel nochmals besonders herausgestellt.

Einleitung (vgl. Landschaftsplan Kap. 1 und 4):

Neben einer allgemeinen Einführung zu Gebiet, bisherigem Planungsprozess sowie gesetzlichen Grundlagen werden die Verknüpfungen zwischen Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie der zugehörigen Umweltprüfungen dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die Landschaftsplanung maßgeblich und frühzeitig bei der Formulierung eines Leitbilds für den Stadt- und Landschaftsraum im Flächennutzungsplan mitwirken konnte. Das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg erstreckt sich in sehr unterschiedliche Naturräume hinein und ist aufgrund des Reliefs und der Topographie sowie der Nutzungsformen sehr vielgestaltig. Es wurden daher unterschiedliche Räume definiert, die besondere Schwerpunkte

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/10

| | | | |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 | Bearbeitet von: Gunst, Sabine | Tel. Nr.: 82-2403 | Datum: 28.01.2010 |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|

Betreff: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

aufweisen. Der hochwertige Landschaftsraum der Vorbergzone soll freigehalten und gesichert werden, dementsprechend soll dort kaum Siedlungsentwicklung stattfinden. Diese konzentriert sich vielmehr auf die kernstadtnahen Ortsteile Waltersweier, Elgersweier und Bühl sowie die Wohn- und Arbeitsstandorte südlich und westlich von Offenburg.

Bestandserfassung und Bewertung (vgl. Landschaftsplan Kap. 2):

Auf eine umfängliche Bestandserfassung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bearbeitungsgebiet unter Berücksichtigung bereits vorliegender Daten, wie z.B. der Biotopvernetzungsplanung, folgt deren Einschätzung in Bezug auf ihre Bedeutung für Natur und Landschaft einerseits und auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Störungen andererseits. Themenfelder der Analyse sind: Landschaft / kulturlandschaftliche Entwicklung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter; Wohlbefinden des Menschen; Boden, Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer); Klima und Luft; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Wechselwirkungen im Naturhaushalt und vorhandene Belastungen.

Zielkonzept (vgl. Landschaftsplan Kap. 3):

Aus der Analyse der Schutzgüter heraus wurden Ziele und Grundsätze für Natur- und Umweltschutz im Bearbeitungsgebiet abgeleitet. Dafür wurde das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den natürlichen und raumstrukturellen Gegebenheiten in Raumeinheiten untergliedert. Diesen Raumeinheiten wurden Zielvorstellungen für jedes Schutzgut zugeordnet.

Maßnahmenkonzeption (vgl. Landschaftsplan Kap. 6):

Aufbauend auf dem schutzgutbezogenen Zielkonzept wurde eine landschaftsplanerische Maßnahmenkonzeption erarbeitet. Sie gliedert sich in die Themenschwerpunkte

- Handlungsprogramm Freiraumstruktur und Landschaftserleben
- Handlungsprogramm Naturhaushalt
- Handlungsprogramm Natur- und Landschaftsschutz

Ziel ist die Entwicklung einer Konzeption, die die Leistungsfähigkeit der natürlichen Umwelt nachhaltig sichert und erforderlichenfalls wiederherstellt. Zugleich sind Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft auch als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu erhalten und zu entwickeln. Ein wesentliches Element sind auch der Erhalt und die Aufwertung zusammenhängender Grünräume, Siedlungsäsuren und innerstädtischer Grünverbindungen.

- Teilaspekt Außenbereichsnutzungen:

Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen entsprechend den Grundsätzen von Naturschutz, Landschaftspflege und Erholungsvorsorge erhalten werden und möglichst frei bleiben von Bebauung und anderen intensiven Nutzungen. Charakteristische Strukturen und Elemente im

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 5, Abteilung 5.1

Bearbeitet von:
Gunst, Sabine

Tel. Nr.:
82-2403

Datum:
28.01.2010

Betreff: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

Außenbereich sollen gestärkt und ihre Beeinträchtigung vermieden werden (§ 2 NatSchG Baden-Württemberg). Das starke und begrüßenswerte Interesse an der Nutzung der freien Landschaft zur Erholung hat sich in den zurückliegenden Jahren unter anderem in der Entstehung von Kleingarten- und Freizeitgelände niedergeschlagen, die sich jedoch teilweise auch als ungeordnete Gemengelagen mit Freizeithütten mit fehlender rechtlicher Sicherung in der Landschaft darstellen. Um einerseits den offensichtlich vorhandenen Bedürfnissen Raum zu geben, sie andererseits aber auch in die raumstrukturelle Gesamtkonzeption der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg zu integrieren, wurden Vorschläge unterbreitet, um eine Belastung ökologisch oder landschaftlich empfindlicher Bereiche zu vermeiden. Es wurden Vorrangbereiche entwickelt, in denen die Ausweisung von Kleingärten entsprechend einer geordneten städtebaulichen und landschaftsräumlichen Entwicklung empfohlen wird. Daneben wurden Bereiche aufgezeigt, in denen nutzungsbezogene Vorschläge anhand bestimmter Kriterien (z.B. Größe und Gestaltung von Hütten) angewendet werden sollten, sowie Bereiche, in denen aufgrund der besonderen Empfindlichkeit von Natur und Landschaft jegliche Kleingartennutzung ausgeschlossen werden sollte.

Umweltprüfung (vgl. Landschaftsplan Kap. 6):

Auch bei der Erstellung eines die Umweltbelange unmittelbar betreffenden Fachplans wie dem Landschaftsplan ist die Durchführung einer Umweltprüfung gesetzlich vorgeschrieben, da der Landschaftsplan eine Vielzahl unterschiedlicher und mitunter konkurrierender Anforderungen berücksichtigen muss, wie beispielsweise Naturschutz und Erholungsnutzung. Darüber hinaus ist damit generell der Betrachtungshorizont erweitert worden auf alle sogenannten „Schutzgüter“, zu denen auch der Mensch gehört.

Die Umweltprüfung des Landschaftsplanes beschränkt sich auf eine kurze Darstellung der wesentlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf die Natur- und Schutzgüter, sowie auf die Frage der Natura 2000-Verträglichkeit (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete). Weitere wichtige Aspekte der Strategischen Umweltprüfung sind die Maßnahmen zur Umweltüberwachung und -beobachtung (sogenanntes Monitoring).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

008/10

| | | | |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|
| Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 5, Abteilung 5.1 | Bearbeitet von: Gunst, Sabine | Tel. Nr.: 82-2403 | Datum: 28.01.2010 |
|---|----------------------------------|----------------------|----------------------|

Betreff: Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg

7. Weiteres Vorgehen

Da es sich um den Landschaftsplan für die gesamte Verwaltungsgemeinschaft handelt, erfolgt parallel eine Beratung in den Nachbargemeinden.

Nachfolgend ist die im Naturschutzgesetz vorgesehene abschließende Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, den Fachbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden vorgesehen. Sich hieraus noch ergebende Änderungen werden in den Planentwurf eingearbeitet.

Gleichzeitig soll der Planentwurf auch mit den Ortschaften erörtert werden. Auf geeignete Weise (Internet, Ausstellung im BürgerBüro Bauen) soll auch die Bürgerschaft die Möglichkeit zur Einsichtnahme erhalten.

Anschließend soll der Landschaftsplan dem Gemeinderat und dem Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Fraktionen erhalten je 1x den vollständigen Landschaftsplanentwurf (Text und Karten).